

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wietze

Gültig ab 10.08.2023

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Wietze wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig und parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wietze.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn insoweit in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Wietze gemeldet und nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Wietze gemeldet und nicht von der Wählbarkeit (§ 49 Abs. 2 NKomVG) ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht wählbar sind politische Amtsträger auf Kommunalebene und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird von der zuständigen Verwaltungsstelle nach den Grundsätzen des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) durchgeführt.
- (2) Die Wahlleitung für die Wahl des Seniorenbeirats ist die Wahlleitung im Sinne des § 9 NKWG. Der Wahlausschuss richtet sich nach § 10 NKWG.
- (3) Nach Bestimmung des Wahltages fordert die Wahlleitung durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 55. Tag um 18 Uhr vor dem Wahltag auf.
- (4) Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich amtlich bekannt.
- (5) Die Stimmzettel werden von der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Alle Wahlberechtigten haben je eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Person, der sie ihre

Stimme geben wollen, durch Ankreuzen kennzeichnen. Alle in anderer Weise gekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig.

§ 4 Wahlperiode

- (1) Für die Dauer der Wahlperiode des Seniorenbeirates gilt § 47 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.11.2026.
- (2) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.

§ 5 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

Der Seniorenbeirat benennt jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der den Beirat als beratendes Mitglied in den Ausschüssen

- für Bauen, Umwelt und Klimaschutz,
- für öffentliche Sicherheit und
- für soziale Angelegenheiten

vertritt und das Recht hat, in diesen Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.

§ 6 Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 8 Finanzbedarf

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat kostenlos Räume für Sitzungen/Veranstaltungen zur Verfügung. Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Budget in Höhe von 500 EUR.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht während der Ausübung des Ehrenamts gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.